



Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung



Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

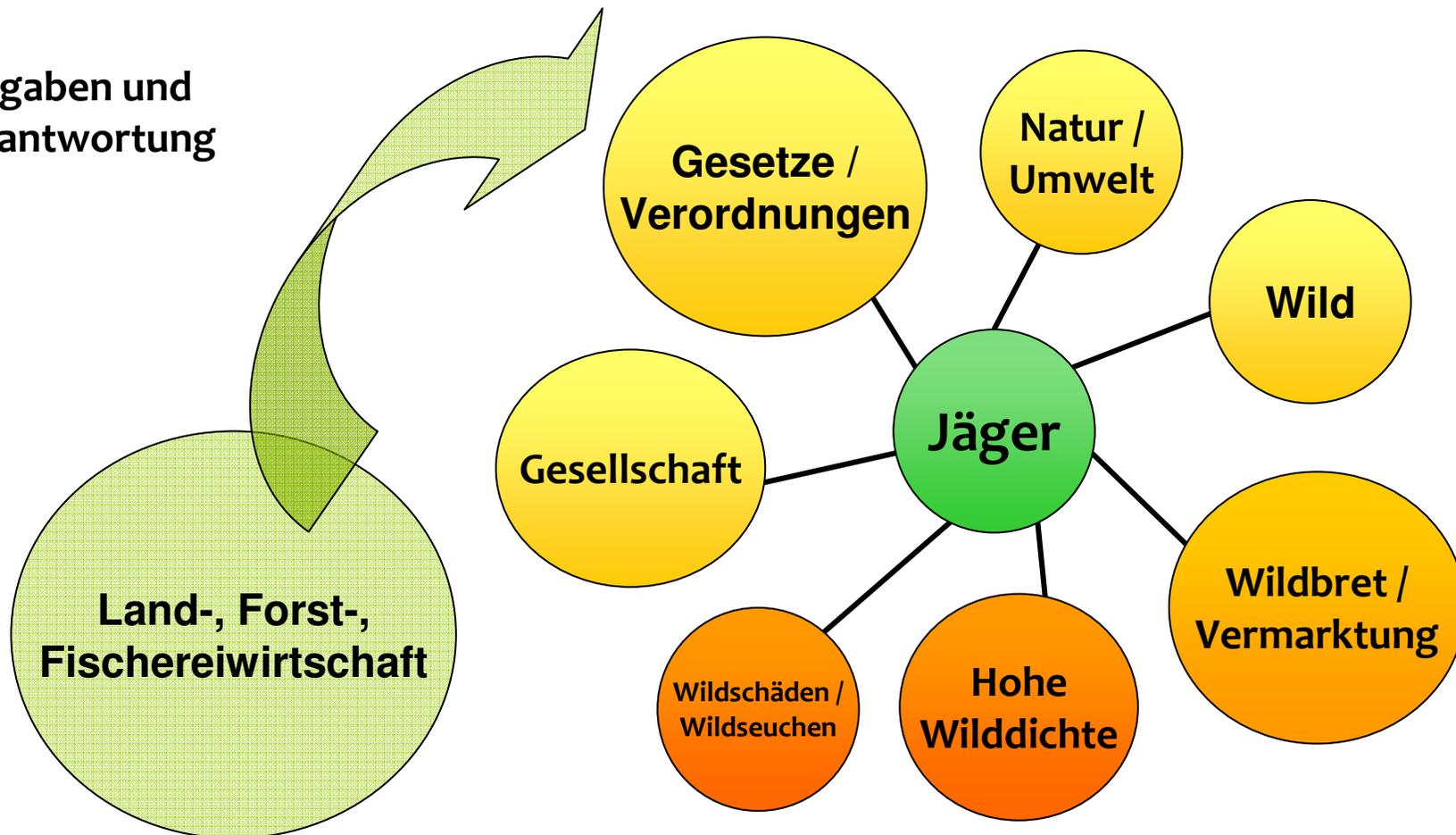


-  Grundsätzliches
-  Definitionen
-  Sinn und Zweck
-  Gesetzlicher Rahmen
-  Ziele der Regelungen
-  Neuerungen
-  Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild
-  Regelungen für Schwarzwild
-  Regelungen für Füchse
-  Regelungen für Wildenten (und anderes Federwild)
-  Beispielbilder



Grundsätzliches

Aufgaben und
Verantwortung



Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



So wird die „Sache mit der Jagd“ von vielen Mitmenschen wahrgenommen...





...aber auch so...



Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung



Fütterung



**Schutz des Wildes
vor Futternot (Notzeit)**

Ablenkungsfütterung

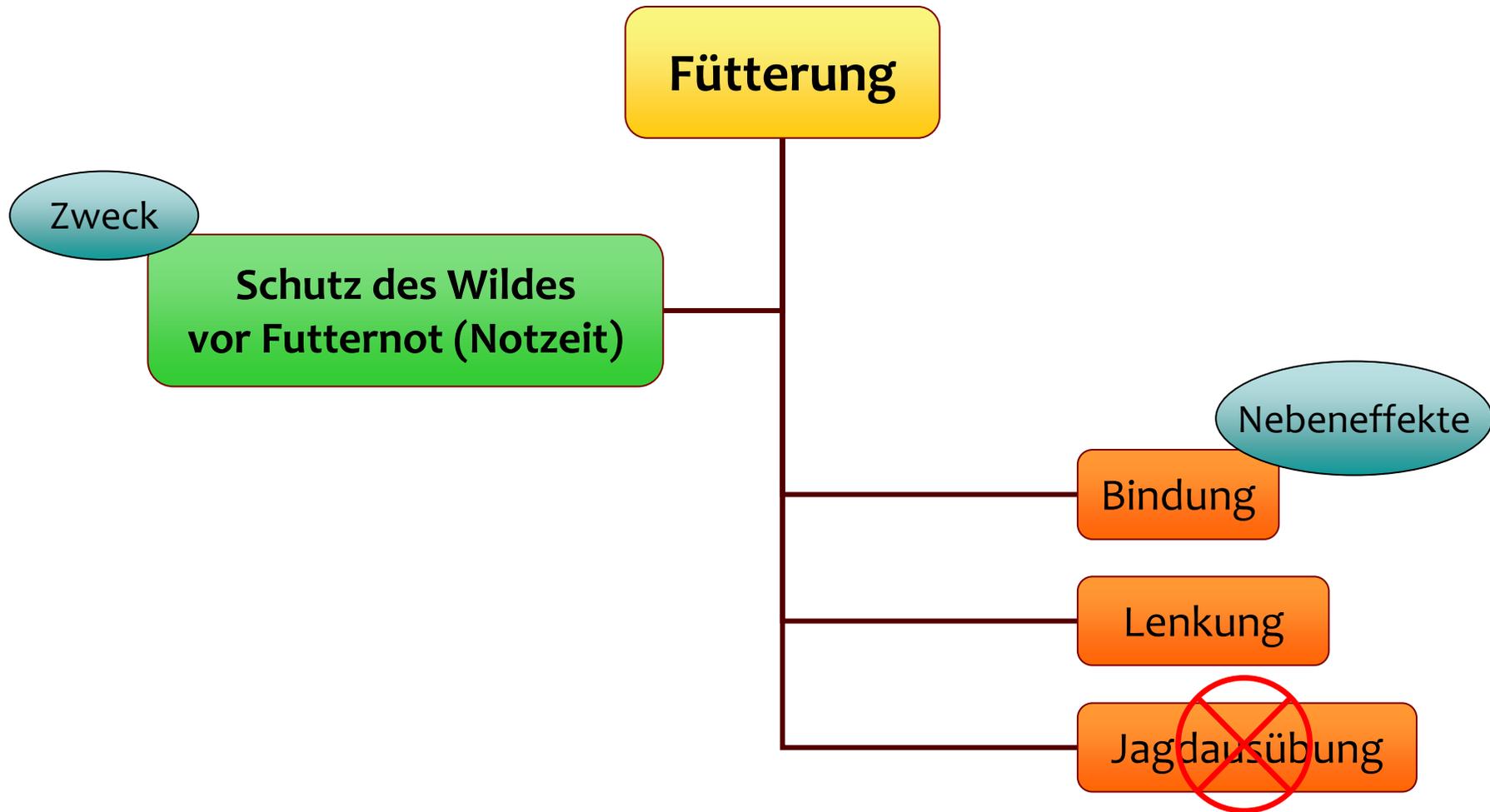


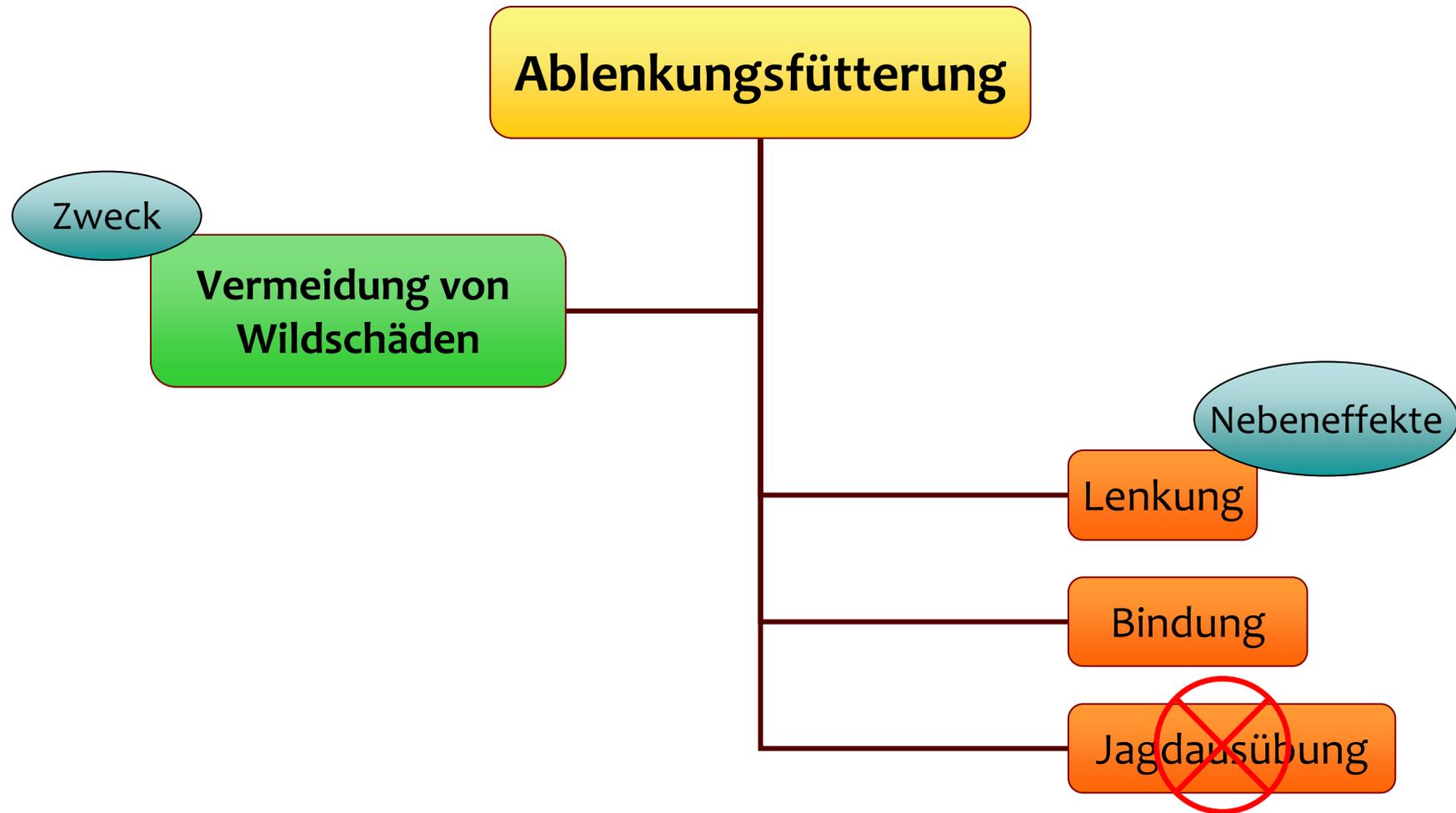
**Vermeidung von
Wildschäden**

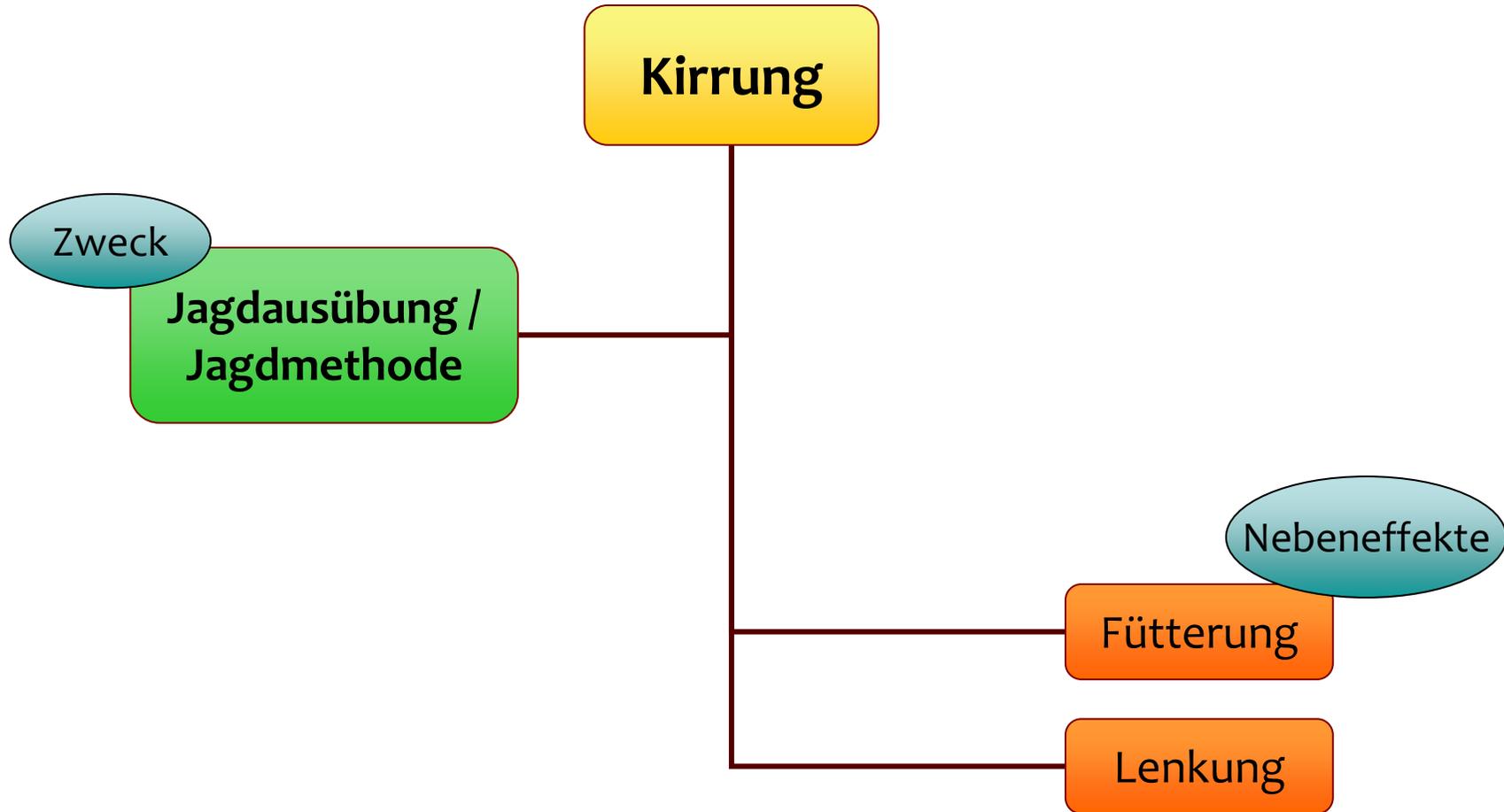
Kirrung



**Jagdausübung /
Jagdmethode**









Gesetzlicher Rahmen (Übersicht)

Bundesjagdgesetz BJG	
§ 1 Inhalt des Jagdrechts Abs. 1	Pflicht zur Hege.
§ 19 Sachliche Verbote Abs. 1 Nr. 10	Abs. 1 Nr. 10 Verbot in Notzeiten Schalenwild im Umkreis von 200 m von Fütterungen zu erlegen.
§ 23 Inhalt des Jagdschutzes	z.B. Schutz des Wildes vor Futternot.
§ 28 Sonst. Beschränkungen der Hege Abs. 5	Länder können Fütterung v. Wild untersagen oder v. Genehmigung abhängig machen.
§ 39 Ordnungswidrigkeiten Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3	Owi wenn Zuwiderhandlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 10. Geldbuße bis 5000,- €
§ 40 Einziehung Abs. 1	Wenn Owi im Zusammenhang mit § 39, dann können bestimmte Gegenstände eingezogen werden.
§ 41 a Verbot der Jagdausübung Abs. 1 Nr. 2	In Bezug auf § 39.

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Gesetzlicher Rahmen (Übersicht)

<u>Landesjagdgesetz LJG</u> <u>Baden-Württemberg</u>	
§ 16 Jagdeinrichtungen Abs. 1	Errichtung von Futterplätzen usw. (Genehmigung / Duldung).
§ 19 Schutz des Wildes vor Futternot	Hegeverpflichtung: Lebensgrundlagen des Wildes schützen, erhalten und ggf. verbessern (Reviergestaltung / Äsungsverbesserung). Siehe auch folgende Folien.
§ 20 Ablenkungsfütterung, KIRRUNG, Arzneimittel und synthetische Lockmittel für Wild	Siehe folgende Folien.
§ 40 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 9 Nr. 10 Abs. 3 Abs. 4	Ordnungswidrig handelt wer entgegen § 19 Abs. 2 od. 3 od. § 20 Abs. 1 füttert oder trotz Fütterungspflicht nicht füttert. Wer entgegen § 20 Abs. 3 Arzneimittel od. synthetische Lockmittel an wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, verabreicht. Geldbuße bis 5000,- € Einziehung von Gegenständen
§ 41 Verbot der Jagdausübung Abs. 1	In Bezug auf § 40.

KIRRUNG • FÜTTERUNG • ABLENKUNGSFÜTTERUNG

LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



<u>Durchführungsverordnung LJagdGDVO</u> <u>zum Landesjagdgesetz Baden-Württemberg</u>	
§ 2 Missbräuchliche Wildfütterung	Siehe folgende Folien.
§ 3 Missbräuchliche Ablenkungsfütterung und Kirmung	Siehe folgende Folien.



§ 19 Landesjagdgesetz

Vorrangig sind Schutz, Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlagen des Wildes, insbesondere durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern. Das Hegeziel des § 2 BJG (Artenreicher, gesunder Wildbestand, Vermeidung von Schäden in der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft) darf durch Wildfütterung nicht gefährdet werden.



§ 19 Landesjagdgesetz

Die Winterfütterung von Schalenwild ist in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März möglich, insbesondere während Notzeiten ist der Jäger zur Fütterung verpflichtet. Fütterungspflicht besteht außerdem bei behördlicher Anordnung (auch außerhalb der o. g. Fütterungszeit!).

Eine Fütterung von Wildenten ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig, für alle übrigen (z.B. Fasan, Rebhuhn, Feldhase, Kaninchen, Fuchs Dachs, Marder) sind im LJagdG keine Regelungen getroffen.



§ 20 Landesjagdgesetz

Die Kirschung von Schalenwild und Enten ist während der Jagdzeit möglich:

→ Rehwild ab 1. September

→ Schwarzwild ab 1. September

(Frischlinge und Überläufer dürfen vorbehaltlich § 22 Abs. 4 BJG ganzjährig bejagt werden)

→ Stockente ab 1. September

Für andere Wildarten sind keine Regelungen getroffen



§ 20 Landesjagdgesetz

Für Schwarzwild und Wildenten sind Ablenkungsfütterungen grundsätzlich zulässig. Bei Wildenten ist die Ablenkungsfütterung nur bis 6 Wochen vor Beginn ihrer Jagzeit erlaubt.

Es ist nicht zulässig, Wild synthetische Lockmittel oder Arzneimittel zu verabreichen.

Grauzone

Hagopur Additiv, Repelan und ähnliche Produkte
Entscheidend ist, ob Mittel aufgenommen werden oder nicht!
d.h. Buchenholztee ist zulässig!



§§ 2 und 3 Durchführungsverordnung LJagdG

Für Fütterung, Ablenkungsfütterung und KIRRUNG gilt gemeinsam:

Missbrauch liegt vor, wenn das Hegeziel, Belange des Natur- und Tierschutzes oder der Tiergesundheit beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Durch Fütterungen, Ablenkungsfütterungen und KIRRUNGEN dürfen besonders geschützte Biotop (§ 32 LNatSchG) und Waldbiotop (§ 30 a LWaldG) nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Futtermittel müssen artgerecht sein und der natürlichen Äsung entsprechen.



Ziele der Regelungen

1. **Verhinderung von missbräuchlicher Kirmung, Wildfütterung und Ablenkungsfütterung.**
2. **Schaffung eindeutiger Regelungen, insbesondere eine eindeutige Abgrenzung zwischen den verschiedenen Formen der Futtergaben an Wild und eine eindeutige Festlegung zulässiger Futtermittel.**
3. **Bessere und einfachere Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Vorschriften durch die unteren Jagdbehörden.**
4. **Verstärkte Berücksichtigung wildbiologischer und ernährungsphysiologischer Erkenntnisse.**
5. **Erhaltung und Förderung von Wildbret als natürlich erzeugtem, gesundem Nahrungsmittel durch Beschränkung auf heimische Futtermittel in unverarbeiteter Form.**
6. **Beitrag zur Regulation der Schwarzwildbestände in Baden-Württemberg.**



I. Regelungen, die alle Jäger betreffen:

1. Neu geregelt ist § 2 Abs. 2 Nr. 5 (Verwendung tierischer Erzeugnisse). Hiermit wird klargestellt, dass Aufbruch und Zerwirkreste von gesundem Wild, das im betreffenden Revier zur Strecke gekommen ist, als Fuchsluder in diesem Revier verwendet werden dürfen. Nach wie vor gilt, dass Aufbruch und Wildteile nicht zur KIRRUNG, Fütterung und Ablenkungsfütterung von Schwarzwild verwendet werden dürfen. Bei der Verwendung als Fuchsluder ist nach wie vor zu beachten, dass Aufbruch und Wildreste von Wild aus dem eigenen Revier für Schwarzwild unzugänglich angeboten werden müssen!
2. Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass Jagdpächter die Anlage von Ablenkungsfütterungen und KIRRUNG anzeigen müssen.
3. Die Jäger bzw. Jagdausübungsberechtigten, die mißbräuchliche Fütterungen, KIRRUNGEN, und Ablenkungsfütterungen angelegt haben oder betreiben, müssen diese spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die Behörde entfernen.



II. Regelungen, die ausschließlich Jäger in Auerwildgebieten betreffen:

- 1. Die bisherige 800m -Höhengrenze wurde aufgehoben. Die Neuregelungen gelten nun für "Auerwildrelevante Fläche", die sich sowohl unterhalb als auch oberhalb 800 m befinden können. Als missbräuchlich gilt ab sofort eine Fütterung/Ablenkungsfütterung von Schwarzwild im Bereich von auerwildrelevanten Flächen.**
- 2. Auerwildrelevante Gebiete im Schwarzwald umfassen aktuelle und potentielle Vorkommen unabhängig von der Höhenlage. Die Gebiete sind in der Verordnung in einer Übersichtskarte dargestellt, für die einzelnen Gemeinde liegen Detailkarten vor. In Anlage 4 der Verordnung sind alle betroffenen Gemeinden in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg genannt.**
- 3. Schwarzwild darf nun in der Zeit zwischen dem 1. August und 31. Januar gekirrt werden.**



II. Regelungen, die ausschließlich Jäger in Auerwildgebieten betreffen:

4. Je Bejagungseinrichtung darf für die Kirschung nicht mehr als 1 Liter zulässiges Kirschmittel (Getreide, Mais) ausgebracht werden.
5. Die Futtermittel müssen eingegraben oder mit natürlichem bzw. naturbelassenem Material abgedeckt werden (also z. B. schwere Steine, aufgesägte Stammabschnitte u. ä.).
6. Verstöße gegen Fütterungs- und Kirschvorschriften in Auerwildgebieten wurden weiterhin in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.



Zulässige Futtermittel



- ▶ **Heu:** Getrocknete Grünlandpflanzen (Gräser, Leguminosen und andere Kräuter) allein oder in Mischung
- ▶ **Rüben:** Alle Arten von Rüben (Futterrübe, Zuckerrübe, Möhre, Rote Bete, Winterrübe, Stoppelrübe) ganz oder grob zerkleinert. Zu den Rüben zählen auch Rübenblatt und Rübenabschnitte, frisch oder einsiliert. Getrocknete Zuckerrübenschnitzel oder Pressrückstände aus der Gewinnung von Möhrensaft sind nicht zulässig!



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Zulässige Futtermittel



- ▶ **Grünfuttersilage:** Silierte Grünlandpflanzen (Gräser, Leguminosen und andere Kräuter des Grünlandes allein oder in Mischung) von Dauergrünland oder aus dem Ackerfutterbau (Klee, Luzerne, Lupine), Silagen aus Aufwuchs von Wildackermischungen auch mit Kohlarten und Futterleguminosen (Erbsen, Wicken) aber kein Getreide und kein Mais!

Der Einsatz von Silierhilfsmitteln (Propionsäure) zur besseren Vergärung und Haltbarkeit der Silagen ist zulässig.



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Zulässige Futtermittel



- ▶ **Heimisches Frisch- und Fallobst:** „Frischobst“ ist nicht nur frisch geerntetes Obst, sondern auch heimische Lagerware.
- ▶ **Obsttrester:** Auch in silierter Form, mit geringer Beimischung von Hafer. Richtwert einer „geringen Beimischung“ ist ein Anteil von 10 bis 15 Volumenprozent.
- ▶ **Salz:** Salz gilt nicht als Futtermittel. Salzlecken, in denen unverarbeitetes Steinsalz verwendet wird, können betrieben werden.



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Verbotene Futtermittel



- **Getreide** jeglicher Art und in jeglicher Form (außer Hafer als Beimischung zum Trester. Aber: Keine Druschabfälle und keine Getreidepellets!).
- **Körnermais** (Maissilage nur auf Antrag für Rotwild, für Rehwild nicht!)
- **Mischfuttermittel**, die andere Bestandteile enthalten wie die in der Positivliste genannten Futtermittel (z.B. Futtermischungen, die Biertreber, Melasse, Sojaschrot, Trockenschnitzel von Rüben, gemahlene Kastanien u. ä.) enthalten.
- **Baumfrüchte** wie Kastanien, Eicheln und Bucheckern. (Forstverwaltung befürchtet Florenverfälschung durch nicht heimische Herkünfte)

Maissilage darf – auch gemischt mit Apfeltrester – nicht für die Fütterung und KIRRUNG von Rehwild eingesetzt werden.
In Rotwildgebieten kann sie zur Fütterung oder KIRRUNG von Rotwild auf Antrag von Hegegemeinschaften von der oberen Jagdbehörde zugelassen werden.

KIRRUNG • FÜTTERUNG • ABLENKUNGSFÜTTERUNG

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Verbotene Futtermittel



**Kartoffeln,
Kastanien und
Mais**

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Verbotene Futtermittel



Haferbeimischung
zu hoch?

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Verbotene Futtermittel



**Zu viel Hafer
und die Frage:
KIRRUNG oder
FÜTTERUNG?**

KIRRUNG • FÜTTERUNG • ABLENKUNGSFÜTTERUNG

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Fütterung



- **Zeitraum:** Zulässig vom **1. Dezember bis 31. März**. In diesem Zeitraum besteht **Fütterungspflicht**, wenn **Notzeit herrscht**.
- **Futtermittel:** Müssen in **ortsfesten Fütterungen** ausgebracht werden. Aus Gründen der Hygiene und zur deutlichen Abgrenzung von einer Kírrung, muss Futtermittel in festen Einrichtungen angeboten werden (Tröge und Raufen, Silagen in Kunststofffässern auf Holzböcken). Offene Einrichtungen sind zulässig (z.B. Standort unter dichten Nadelbäumen), sonst wird eine Überdachung empfohlen.
Rüben können direkt auf dem Boden ausgebracht werden.
- **Futtermenge:** Ist bei wiederkäuendem Schalenwild nicht begrenzt.

In Notzeiten darf im Umkreis von 200 m an Fütterungen kein Schalenwild erlegt werden.



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild



Fütterung aus dem Tresterfass:

Tresterfass auf Holzbock, am besten mit Spanngurt verzurt und Holzbock mit Boden verpflocht. Somit ist die Fütterung gegen Umkippen gesichert und die Abgrenzung zu einer Kirtung durch die Ortsfestigkeit und die Futtergabe aus erhöhter Lage gewährleistet.



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Fütterung



Eingerichtete Fütterung

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Fütterung



Zusammenfassung

- Bestimmte Futtermittel
 - Heu, Rüben, Grünfuttersilage, heimisches Frisch- und Fallobst, Obsttrester, Salz
- Futtermenge
 - Unbegrenzt
- Ortsfeste Ausbringung
- In der Zeit von 1. Dezember bis 31. März und in Notzeiten

In Notzeiten ist es verboten, Schalenwild im Umkreis von 200 m an Fütterungen zu erlegen.



Kirrung



- Zeitraum: Zulässig innerhalb der Jagdzeit von 1. September bis 31. Januar. Die Zahl der gleichzeitig betriebenen Kirrstellen im Revier ist dabei nicht begrenzt.
- Kirrmenge: Je Bejagungseinrichtung (Hochsitz, Ansitzschirm) dürfen für die Kirrung 10 Liter der zulässigen Futtermittel eingesetzt werden. Es ist möglich, diese Menge im Bereich der Ansitzeinrichtung auf mehrere Stellen zu verteilen. An Kirrungen sollte Futter grundsätzlich auf dem Boden ausgebracht werden.



Regelungen für wiederkäuendes Schalenwild

Kirrung



Ordnungsgemäße
Kirrung

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Kirrung



Zusammenfassung

- Bestimmte Futtermittel
→ Heu, Rüben, Grünfuttersilage, heimisches Frisch- und Fallobst, Obsttrester, Salz
- Futtermenge
→ 10 Liter
- Ausbringung auf Boden
- In der Jagdzeit ab 1. September



Zulässige Futtermittel



- ▶ **Ausschließlich unverarbeitetes heimisches Getreide sowie Mais (getrockneter oder einsilierter Körnermais, ganze Kolben oder Bruchstücke davon).**

Die Verwendung ganzer Maispflanzen oder größerer Teile davon (Abraum von geernteten Feldern) kann nur bei der Ablenkungsfütterung in einem Zaun mit Pendelklappen erfolgen.



Verbotene Futtermittel



- **Brot, Backwaren, Speisereste, Abfälle aus der Lebensmittelproduktion und Schlachtabfälle (Wildgesundheit, Wildbretvermarktung!!!)**
- **Rüben aller Art und Kartoffeln**
- **Eiweiß (wie Eiweiß-Pellets, Fischmehl, Fischabfälle, ganze Fische usw.)**

Möglichkeit der Bereitstellung von pflanzlichem Eiweiß als Ergänzung zur Aufnahme von Baumast im Herbst zur Vermeidung von Schwarzwildschäden an Grünland:

Schwarzwildacker mit Futterleguminosen (Ackerbohne, Futtererbse, Klee) anlegen.



Regelungen für Schwarzwild

Verbotene Futtermittel



Backwaren

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Regelungen für Schwarzwild

Verbotene Futtermittel



Inhalt mangelhaft



Ausbringung gut



Zur Beachtung



Bei Futtergaben an Schwarzwild (Kirrung, Fütterung, Ablenkungsfütterung) sind hinreichende Vorkehrungen zu treffen, damit das Futter für anderes Schalenwild nicht zugänglich ist. das Futter muss so angeboten werden, dass die Futterquelle nur von Schwarzwild „erschlossen“ werden kann (Kisten mit schwerem Deckel, Abdecken mit Steinplatten, Eingraben, Pendelklappen o. ä.).

Kein Verstoß gegen DVO bei von Schwarzwild geöffneten Futterquellen und anschließender Aufnahme durch wiederkäuendes Schalenwild.

Missbräuchlich ist eine Fütterung/Ablenkungsfütterung für Schwarzwild, die sich im Schwarzwald im Bereich von „Auerwildrelevanten Flächen“ befindet. Auerwildrelevante Flächen befinden sich sowohl unterhalb als auch oberhalb 800 m.



Regelungen für Schwarzwild

Zur Beachtung



Frei zugänglich
= unzulässig

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Fütterung



→ Zeitraum:

Wäre zulässig vom 1. Dezember bis 31. März, ist aber außer in Notzeiten (verharrschte Schneedecke oder tief gefrorener Boden) nicht notwendig.

Zur Beachtung:

Kritischer Punkt, da hier ein Konflikt zwischen Waidgerechtigkeit bzw. Tierschutz und der Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung entsteht. Eventuelle Gefährdung des Hegeziels.



Ablenkungsfütterung



- Zulässig nur, wenn schadensgefährdete landwirtschaftliche Flächen einschließlich Grünland im Jagdbezirk vorhanden sind. Die Anlage ist nur in größeren zusammenhängenden Waldungen sinnvoll.
- Mindestabstand von der Wald-Feldgrenze 300 m.
- An Ablenkungsfütterungen und im Umkreis von 100 m davon darf - außer bei Bewegungsjagden – nicht gejagt werden.
- Bejagungseinrichtungen müssen mehr als 100 m von der Ablenkungsfütterung entfernt sein.

Bei Ablenkungsfütterungen sind die Futtermengen nicht begrenzt, es ist aber sinnvoll, Futter so anzubieten, dass Schwarzwild möglichst lange beschäftigt wird. Futterautomat eingezäunt (mit Pendelklappen) zulässig.



Regelungen für Schwarzwild

Ablenkungsfütterung



Ordentliche
Ablenkungs-
fütterung

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Regelungen für Schwarzwild

Ablenkungsfütterung

Zusammenfassung

- Bestimmte Futtermittel
→ Getreide, Mais
- Futtermenge
→ Unbegrenzt
- Ortsfeste Ausbringung
- Futtermittel muss für anderes Schalenwild unzugänglich sein
- Mindestabstand zur Wald-Feldgrenze: mindestens 300 m
- Nur zur zur Wildschadensverminderung und bei erkennbarem Schutzzweck



Im Umkreis von 100 m um die Ablenkungsfütterung, darf kein Wild bejagt werden (außer Bewegungsjagden) und keine Bejagungseinrichtung stehen.

Keine Fütterung/Ablenkungsfütterung in Auerwildrelevanten Gebieten im Schwarzwald.



Kirrung



- Zeitraum: Möglich innerhalb der Jagdzeit ab 1. September. Da nicht führende Frischlinge und Überläufer ganzjährig bejagt werden können, darf ganzjährig mit den zulässigen Futtermitteln gekirrt werden.
- Kirmenge: 3 Liter an zulässigen Futtermitteln je Kirrplatz. Eine Aufteilung dieser Futtermittel am Kirrplatz ist zulässig. Futterkisten, Steinplatten u. ä. Vorrichtungen zum Abdecken des Futters gelten nicht als ortsfeste Einrichtung und werden erst als Kirrung gewertet, wenn sich tatsächlich Futter dort befindet.



Kirrung



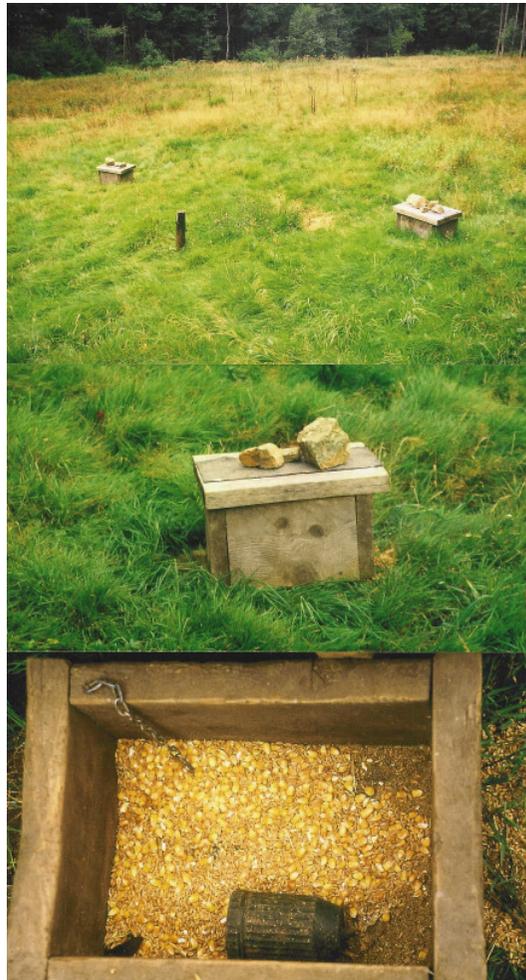
→ Anzahl Kirrungen: Je Jagdbezirk sind grundsätzlich zwei Kirrungen zulässig, die Zulässigkeit weiterer Kirrungen ist vom Waldanteil abhängig: Je angefangene 50 ha Wald ist eine Kirrung zugelassen. Unerheblich ist, wie der Wald im Jagdbezirk verteilt ist, es zählt die Gesamtfläche.

Die Verwendung von (kleinen) Rolltonnen und Pendelfässern ist möglich, wenn die darin befindliche Menge an Futter die 3-Liter-Grenze nicht überschreitet. Automatische Futterstreuer, auch mit entsprechenden Schutzzäunen, sind als Kirrung nicht zulässig.



Regelungen für Schwarzwild

Kirrung



Ordnungsgemäße
Kirrung

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Kirrung



Zusammenfassung

- Bestimmte Futtermittel
→ Getreide, Mais
- Futtermenge
→ 3 Liter
- Futtermittel muss für anderes Schalenwild unzugänglich sein
- In der Jagdzeit ab 1. September (ganzjährig für Frischlinge und Überläufer)



Zulässige Lockmittel



► Aufbruch, Zerwirkreste, Decke und sonst. Teile von gesundem Wild, das im eigenen Revier im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Strecke gekommen ist bzw. Fallwild vom eigenen Revier.

Es wird empfohlen, bei der Beschickung von Luderplätzen auf Aufbruch, Schwarten und Wildteile von Schwarzwild und Raubwild zu verzichten (Seuchengefahr).



Verbotene Lockmittel



- **Haustiere oder Teile davon** (Hühner, Stallhasen, Schlachtabfälle von Rind, Schwein, Schaf, Ziege usw.), **bearbeitete Tiere oder Teile davon** (z. B. Köpfe von Räucherfisch), **tierische Erzeugnisse** (z. B. Hundefutter, spezielle Fuchsköderpräparate aus tierischem Eiweiß).



Regelungen für Füchse

Verbotene Lockmittel



Kostbarkeiten aus
der heimischen
Küche

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Verbotene Lockmittel



Hauskaninchen



Luderplatz



- Die Beschickung von Luderplätzen sollte so erfolgen, dass Lockmittel für Schwarzwild nicht zugänglich sind. (z. B. durch Luderschacht, Betonrohr)



Regelungen für Füchse

Luderplatz



**Verboten:
Frei zugänglich**

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung

LandesJagdverband
Baden-Württemberg e.V.

Lars Honer



Zulässige Futtermittel



Keine Regelung im Jagdrecht
aber: Umweltgesetze beachten (Wassergesetz ...).

Es wird empfohlen Getreide (auch Druschabfälle) einschließlich Mais zu verwenden.



Fütterung



- Fütterung ist nur nach behördlicher Genehmigung zulässig (z.B. Notzeit bei starkem Frost).



Ablenkungsfütterung



- Bei drohenden Schäden in Getreidefeldern (z. B. Braugerste) außerhalb der Jagdzeit bis maximal 6 Wochen vor Beginn der Jagdzeit zulässig.



Kirrung



In der Jagdzeit ab 1. September. Die dabei verwendete Kirrmenge darf nicht unangemessen hoch sein (Anpassung an Größe des Gewässers).



Regelungen für Federwildarten (insbesondere Fasane und Rebhühner)

Kirrung/Fütterung



- ▶ Es gibt keine speziellen Regelungen für diese Wildarten im LJagdG und der LJagdGDVO. Grundsätzlich gilt deshalb: Was nicht geregelt ist, ist zulässig, soweit nicht andere Belange (Z. B. naturschutzrechtliche oder tierschutzrechtliche Bestimmungen) verletzt werden.



negativ

Luder für Schwarzwild frei zugänglich.



positiv ?
oder
negativ ?

Kirrung • Fütterung • Ablenkungsfütterung



negativ

Fässer sollten aufgebockt und verpflockt werden.



negativ

„Getreidebahnen“ auf Wiese ausgelegt.



positiv

Ordentliche KIRRung.



Beispielbilder



negativ

„Öffentlichkeitsarbeit“



negativ

Hygiene !



negativ

Kein Mais für
wiederkäuendes
Schalenwild !



negativ

Kirrung für Schwarzwild:
zuviel Mais !

Fütterung für
Schwarzwild: Sinn und
Zweck !?



positiv

Hütte, in der Kirrgut und Futtermittel gelagert werden können.



positiv

Mögliche und zulässige
Variante für eine
Rehwildfütterung



negativ

Verhältnismäßigkeit und Hygiene bedenken.



Lars Honer

Dipl. Forstingenieur (FH)

Assistent der Geschäftsführung

Landesjagdverband Baden-Württemberg

Email: honer@landesjagdverband.de